

Schweizerisches Bundesblatt.

Jahrgang VII. Band I.

N^{ro.} 14.

Samstag, den 24. März 1855.

Man abonniert ausschließlich beim nächst gelegenen Postamt. Preis für das Jahr 1855 im ganzen Umfange der Schweiz portofrei 4 Franken. Inserate sind frankirt an die Expedition einzusenden. Gebühr 15 Centimen per Zeile oder deren Raum.

Dekret

betreffend

die Auswanderung durch Frankreich.

(Erlassen von der kais. französischen Regierung am 15. Januar 1855, und dem Bundesrathe durch die franz. Gesandtschaft in der Schweiz unterm 3. März d. J. übermacht.)

I. Abschnitt.

Art. 1. In den Städten Strassburg, Paris, Havre, Forbach und St. Louis, so wie an denjenigen Orten, wo das Ministerium des Innern es für nöthig erachten wird, werden Spezialkommissäre aufgestellt, deren Aufgabe es ist, im Interesse der Polizei sowol als der Auswanderer, die französische und die auswärtige Auswanderung zu überwachen.

Diese Kommissäre und ihre Delegirten haben für die Vollziehung der durch die Geseze und das gegenwärtige Dekret vorgeschriebenen Maßregeln zu sorgen.

Art. 2. In jeder, vom Ministerium zu bezeichnenden Stadt wird, unter der Leitung des Auswanderungskommissärs, ein Auskunftsbureau (bureau de renseignements) errichtet, bei welchem die Emigranten unentgeltlich alle nur wünschbaren Erkundigungen, sowol in Bezug auf ihre Reise durch Frankreich und ihren allfälligen dortigen Aufenthalt auf dem Festlande, als auch bezüglich der Abfassung von Ueberfahrtsverträgen einziehen können.

An denjenigen Orten, wo kein Auskunftsbureau besteht, haben die Polizeibeamten die Auswanderungskommissäre zu vertreten.

Art. 3. Kein fremder Emigrant wird in Frankreich zugelassen, der bei seiner Ankunft an der Landesgränze sich nicht ausweisen kann (sei es in Baar oder an guten Werthschriften) über den Besitz von Fr. 200 für eine erwachsene Person, und Fr. 80 für ein Kind von 6 bis 15 Jahren; oder bei der Ankunft zu Wasser über eine Summe von Fr. 150 für Erwachsene, und Fr. 60 für Kinder von 6 bis 15 Jahren, falls sie nämlich nicht schon einen Vertrag abgeschlossen haben, durch welchen ihnen der Transport durch Frankreich und ihre Reise nach einem überseeischen Lande zugesichert worden ist.

Ein solcher Vertrag ist aber nur dann gültig, wenn er nach denjenigen Formen ausgefertigt wurde, die das Gesetz in dem betreffenden Lande vorschreibt.

Enthält der Vertrag das Signalement des Auswanderers, so wie die nöthigen Angaben, um die Identität darzuthun, so kann er, nach geschehener Visirung durch die französische Gesandtschaft oder ein fran-

zösisches Konsulat, als Reisepaß gelten. Für die Visirung ist keine Gebühr zu bezahlen.

Art. 4. Die Gesellschaften oder Agenten, welche Auswanderer sammeln oder sie transportiren wollen, müssen dazu vom Ministerium des Ackerbaues, des Handels und der öffentlichen Arbeiten ermächtigt sein und eine von demselben inner den Gränzen von 15,000 bis 40,000 Franken zu bestimmende Bürgschaft leisten, wenn sie nicht vorziehen, für die zum Behuf der Sicherstellung für die Erfüllung eingegangener Verpflichtungen ihnen auferlegte Kautionssumme eine sichere Werthschrift zu hinterlegen.

Im Falle von Mißbrauch kann die Ermächtigung vom Ministerium zurückgezogen werden.

Art. 5. Wird die Kautionssumme in Baar geleistet, so wird dieselbe jährlich zu 3 % verzinst.

Die Rückerstattung derselben geschieht erst sechs Monate nach geschehener Erklärung von Seite der Gesellschaften oder der Agenten, hinsichtlich ihrer Verzichtung auf die Betreibung des erwähnten Erwerbes, oder auch nach dem Entzuge der Ermächtigung dazu.

Wenn die Kaution mit einer Werthschrift geleistet wird, so hört die Bürgschaftsleistung ebenfalls nach der gedachten Zeitfrist auf.

Art. 6. Die autorisirten Gesellschaften oder Agenten für Auswanderung können, sowol in Frankreich als in auswärtigen Staaten, Geschäftsführer anstellen, unter der Bedingung jedoch, daß diese mit einer gehörig ausgefertigten Procura versehen seien.

Die Gesellschaften oder Agenten sind für die Handlungen ihrer Angestellten verantwortlich.

Art. 7. Die Gesellschaften oder Agenten für Auswanderung sind gehalten, dem Emigranten, mit welchem sie unterhandelt haben, sei es in Frankreich oder auswärts, in Ermanglung einer Abschrift von seinem Vertrage, einen Schein zuzustellen, welcher die Nationalität des Auswanderers, den Ort seiner Bestimmung und die festgesetzten Bedingungen für den Transport enthalten soll.

In Zeit von 24 Stunden, nach der Ankunft der Auswanderer im Einschiffungshafen, sollen die Gesellschaften oder Agenten dem Auswanderungskommissär eine Liste einhändigen mit dem Namen des Emigranten und den im vorhergehenden Alinea spezifizirten Angaben.

Art. 8. Das Gepäck und die Lebensmittel, welche den über französisches Gebiet auf den Eisenbahnen transportirten Auswanderern angehören, sind, wenn nämlich kein Verdacht von Schmuggerei vorliegt, an der französischen Gränze von jeder zollamtlichen Untersuchung und von der Verbleiung befreit.

Dem undurchsuchten Gepäcke wird eine von der Eisenbahnverwaltung ausgestellte und vom Abfahrtszollamt visirte Routenkarte (*feuille de route*) beigegeben. Sie werden, vom Zollamt gehörig versiegelt, in den Waggons mit Coulisten oder unter den Wagendecken gut verwahrt, und sind nöthigenfalls unter die spezielle Aufsicht von Zollbeamten zu stellen.

Die Emigranten dürfen in den zu ihrem Transporte bestimmten Wagen keine Waaren mitnehmen, welche verzollt werden müssen, oder die verboten sind.

Bei der Ankunft des Bahnzuges im Einschiffungshafen kann die Verladung des Gepäcks in das zur Abfahrt bestimmte Schiff ebenfalls ohne Untersuchung und

ohne irgend eine Zollgebühr bezahlen zu müssen, stattfinden.

III. Abschnitt.

Art. 9. Jedes Schiff, welches 40 Auswanderer an Bord hat, wird als ein für die Auswanderung speziell bestimmtes Fahrzeug angesehen.

Art. 10. Jedem Passagier wird am Bord eines zum Transport von Auswanderern bestimmten Schiffes ein Raum von 1,33 Geviertmetern, oder 2 Metern 4 Centimetern, je nach der Höhe des Verdeckes, gestattet.

Kinder unter einem Jahre werden nicht zu den auf einem Auswandererschiffe befindlichen Passagierzahl gerechnet.

Art. 11. Die zum Transport von Auswanderern bestimmten Schiffe müssen mit einem Zwischenverdeck versehen sein, das zwischen den Duerbalken des Verdeckes eine Höhe von wenigstens 1 Meter 83 Cent. hat.

Wenn sich auf den gedachten Schiffen eine Anzahl von Passagieren einfindet, denen man den im Art. 10 erwähnten Raum, (nämlich 1,33 Meter oder 2,04 Meter für jeden Passagier) anweisen kann, so soll das Zwischenverdeck ganz frei gelassen werden, mit Ausnahme derjenigen Theile, welche gewöhnlich vom Kapitän, den Offizieren und der Schiffsmannschaft bewohnt werden.

Ist die Zahl von Passagieren nicht so groß, als sie nach der reglementarischen Räumlichkeit des Schiffes sein dürfte, so kann der unbenutzte Platz zum Aufbewahren von Vorräthen an Lebensmitteln (Fleisch und Getränke jedoch ausgenommen), ferner von Gepäck und einer gewissen Anzahl von Waaren gebraucht werden; all' dieses im Verhältniß zu der auf dem Schiffe sich vorfindenden Zahl von Passagieren.

Art. 12. Es ist verboten, auf einem zum Trans-
port von Auswanderern bestimmten Schiffe Waaren zu
verladen, welche als gefährlich oder ungesund gelten.

Art. 13. Die Verproviantirung, werde sie von den
Auswanderern selbst oder vom Schiffskapitän besorgt,
soll auf die allfällig längste Dauer der Reise geschehen.

Die Dauer der Reise wird daher also berechnet:

Für New-York und die andern amerikanischen Häfen,
welche am westlichen atlantischen Ocean liegen, 55 Tage.

Für Canada	60	"
" New-Orleans	65	"
" die Antillen	55	"
" den Golf von Mexiko	70	"
" Brasilien	70	"
" la Plata	80	"

Für die Länder, welche jenseits der Cap
Horn und guten Hoffnung liegen,
und zwar

a. südlich vom Aequator	120	"
b. nördlich " "	100	"

Der Minister des Ackerbaus, des Handels und der
öffentlichen Arbeiten kann obige Zahlen theils modifiziren,
theils für Bestimmungsorte, welche in diesem Artikel
nicht vorgesehen sind, die längste Dauer der Ueberfahrt
festsetzen.

Art. 14. Die Anzahl und Art der Lebensmittel,
womit sich der Auswanderer oder sein Führer zu ver-
sehen hat, werden für jeden Bestimmungsort
vom Auswanderungskommissär bestimmt.

Art. 15. Das Schiff muß mit dem nöthigen Küche-
und Tischgeschirr, so wie mit Brennmaterial versehen
sein; auch müssen auf demselben eine Wage, Gewichte
und Hohlmaße zum Gebrauch der Passagiere sich vor-
finden.

Art. 16. Die Schlafstellen müssen inwendig 1,83 Meter lang und 46 Centimeter breit sein.

In keinem Falle dürfen mehr als zwei Reihen Schlafstellen aufgestellt werden.

Der Boden (fond) der untern Schlafstellen muß wenigstens 14 Centimeter über den Verkleidungen des innern Verdeckes erhaben sein. Der Boden der obern Schlafstellen muß in der Mitte des Raumes sich befinden, welcher das obere Verdeck vom Boden der untern Schlafstellen trennt.

Das Bettzeug (les objets de couchage) soll alle Tage der frischen Luft auf dem Verdecke ausgesetzt werden, wenn nämlich das Wetter es erlaubt.

Das Zwischenverdeck soll wenigstens ein Mal wöchentlich mit Kaltwasser gereinigt werden.

Art. 17. Auf dem Schiffe müssen wenigstens 2 Abtritte, nämlich einer auf dem Verdecke und einer auf dem Buge, für die Passagiere sich vorfinden.

Ferner muß auf dem Schiffe ein ausschließlich für Frauenzimmer bestimmter Abtritt sein.

Art. 18. An Bord des Schiffes muß ein Wundarzt sich befinden.

Auf dem Schiffe soll eine Kiste mit Medicamenten sammt Gebrauchsanweisung sein.

Art. 19. Das Schiff soll eine Schaluppe haben, so wie eine hinlängliche Anzahl Boote für die Eventualitäten während der Ueberfahrt.

Auf dem Schiffe müssen auch Waschbeken (pièces à eau), Luftfänge (manches à vent) und andere zur Luftreinigung dienliche Zurüstungen sich vorfinden.

III. Abschnitt.

Art. 20. Der Rheder oder der Kapitän eines jeden zum Transport von Auswanderern bestimmten Schiffes

hat dem Hafenskapitän und dem Auswanderungskommissär von der erfolgten Ausrüstung des Schiffes und von dessen Abfahrtszeit Anzeige zu machen.

Art. 21. Vor der Abfahrt wird das Schiff von den durch das Gesetz vom 13. Augustmonat 1791 eingesetzten Offizieren dahin untersucht, ob es zur Schifffahrt tauglich sei; ferner müssen die Offiziere konstatiren, ob das Schiffsvolk für die Ueberfahrt hinreichend sei, und sie haben über die erwähnten zwei Punkte dem Auswanderungskommissär ein Zeugniß zuzustellen.

Der Auswanderungskommissär seinerseits hat den Zustand der innern Einrichtung des Schiffes (*l'état des aménagements*) und die Verproviantirung zu untersuchen, mit Rücksicht auf die Vorschriften des gegenwärtigen Dekretes.

Das Ergebniß dieser Untersuchung wird in ein hiefür auf dem Schiffe sich findendes Buch eingetragen.

Falls den Vorschriften des gegenwärtigen Dekrets nicht nachgekommen worden wäre, kann sich der Auswanderungskommissär der Einschiffung von Emigranten widersetzen.

Art. 22. Der Kapitän oder der Rheber hat 24 Stunden vor der Abfahrt dem Auswanderungskommissär ein genaues Verzeichniß der von ihm zu transportirenden Auswanderer zu übermachen, mit der Angabe des Alters, Geschlechtes, der Nationalität und der Reisebestimmung eines jeden von ihnen.

Wenn nach Abgabe dieses Verzeichnisses neue Auswanderer sich für die Einschiffung melden, so hat der Kapitän oder Rheber dem Auswanderungskommissär nachträglich so viele Listen zuzustellen, als nothwendig sind. Sie müssen aber auf die oben angegebene Weise abgefaßt sein.

Das Hauptverzeichnis, so wie die nachträglichen Listen, wovon ein Doppel dem Schiffsbuche (aux papiers de bord) beizulegen ist, sollen im Augenblicke der Abfahrt vom Auswanderungskommissär, oder vom Kapitän oder Rheder definitiv visirt und unterzeichnet werden.

Nach dem Abschlusse dieser definitiven Listen wird kein Auswanderer mehr an Bord genommen.

Art. 23. Es ist verboten, irgend einen Passagier, welcher mit einer schweren oder ansteckenden Krankheit behaftet ist, an Bord zu nehmen.

Die für die Ueberfahrt bezahlten Summen werden jedem Auswanderer, welcher wegen Krankheit an der Abreise verhindert ist, so wie auch den Gliedern seiner Familie zurück gegeben, wenn nämlich dieselben mit ihm auf dem Lande zurück bleiben.

Art. 24. Die Auswanderer dürfen verlangen, am Abend vor dem zur Abfahrt bestimmten Tage an Bord des Schiffes genommen zu werden.

Sie haben ebenfalls das Recht, 24 Stunden lang, nach der Ankunft im Hafen der Bestimmung, auf dem Schiffe zu verbleiben, vorausgesetzt, daß das Fahrzeug nicht unverweilt wieder absegeln muß.

Art. 25. Falls das Schiff an dem zur Abfahrt bestimmten Tage aus dem Hafen nicht auslaufen sollte, ist der Kapitän, der Rheder oder der Führer (entrepreneur) gehalten, jedem Auswanderer täglich Fr. 1 50 Cent. zu bezahlen, um ihn für die durch den Aufschub verursachten Ausgaben zu Land zu entschädigen.

Wenn diese Abfahrtsverzögerung länger als 10 Tage dauert, so kann der vom Auswanderer unterzeichnete Vertrag, auf sein Verlangen hin, gerichtlich aufgehoben werden, in welchem Falle dann das Ueberfahrtsgehd

zurück erstattet werden muß, unbeschadet der vollständigen Entschädigung, welche die ordentlichen Gerichte dem Auswanderer noch zuerkennen können.

Ist die Verzögerung eine Folge des schlechten Wetters oder widrigen Windes (Umstände, welche vom Auswanderungskommissär in Betracht zu ziehen sind), so wird die im ersten Alinea des gegenwärtigen Artikels vorgesehene Entschädigung nicht geleistet, wofern die Auswanderer an Bord des Schiffes logirt werden.

Art. 26. Jedes zum Transport von Auswanderern bestimmte Schiff soll dieselben, welches auch ihre Zahl sein mag, geradezu nach dem Hafen der Bestimmung führen, wenn nämlich nicht eine besondere Uebereinkunft eine Abweichung gestattet.

Falls das Schiff absichtlich von seiner Route ablenken oder vor Anker gehen würde, müssen die Auswanderer während der ganzen Haltzeit auf Kosten des Schiffes logirt und unterhalten, oder für ihre Mehrauslagen vom Kapitän, dem Rheber oder dem Entrepreneur entschädigt werden; alles unbeschadet der vollständigen Entschädigung, die dem Auswanderer gerichtlich gesprochen werden kann.

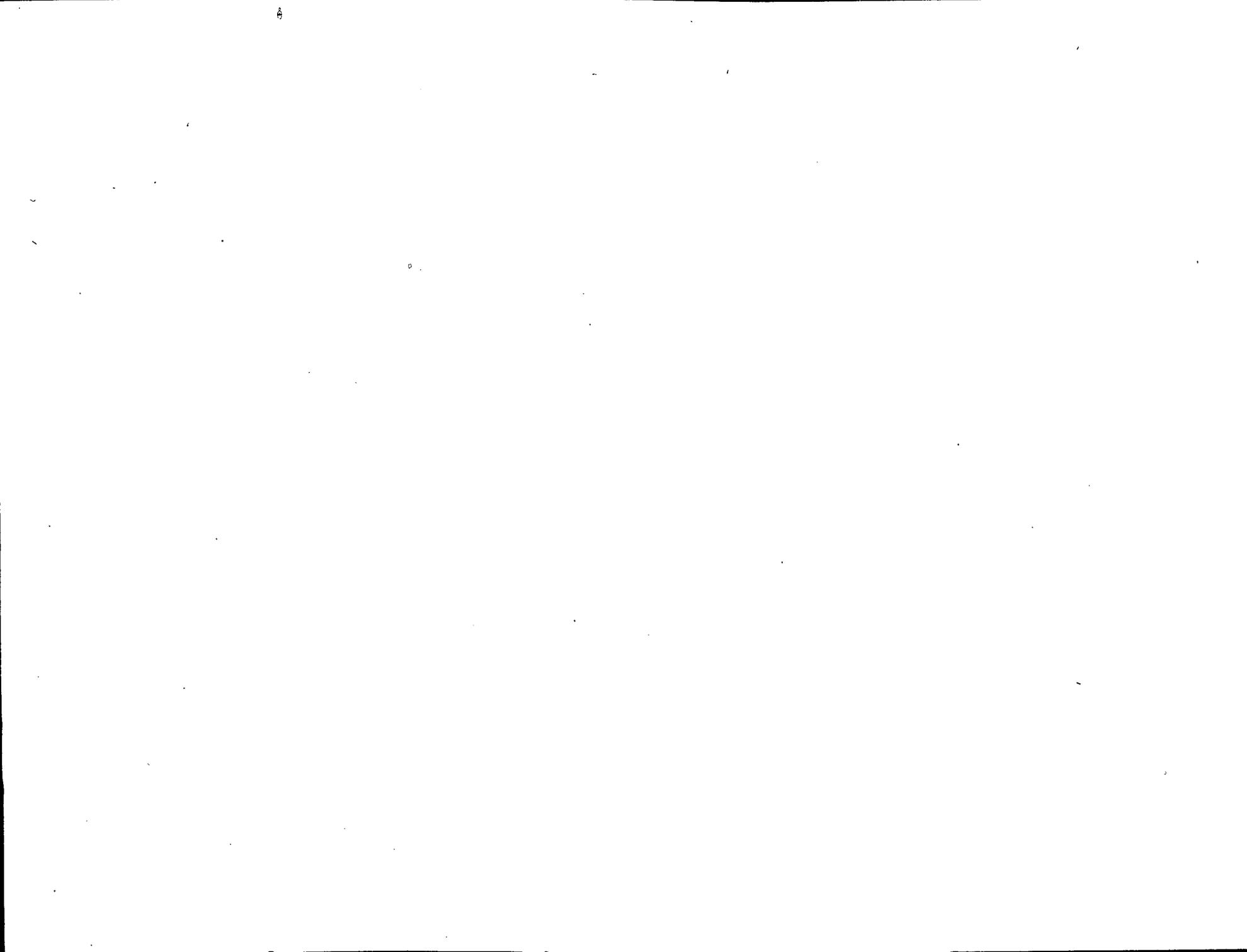
Art. 27. Die Bestimmungen des vorstehenden Dekretes sollen vom 1. März 1855 an vollzogen werden.

Art. 28. Unsere Minister-Staatssekretäre der Departemente, nämlich 1) des Akerbaues, des Handels und der öffentlichen Arbeiten, 2) der auswärtigen Angelegenheiten, 3) der Finanzen, sind mit der Vollziehung dieses Dekretes beauftragt, und zwar jeder, in so weit es seinen Geschäftskreis betrifft.

Summarische Uebersicht der Einfuhr von Lebensmitteln

vom 1. bis zum 15. März 1855.

	I. Zollgebiet.		II. Zoll- gebiet.	III. Zollgebiet.		IV. Zollgebiet.		V. Zollgebiet.		VI. Zollgebiet.		Total.
	Franz. Richtung.	Deutsche Richtung.		Deutsche Richtung.	Ital. Richtung.	Lombard. Richtung.	Piemont. Richtung.	Franz. Richtung.	Savoy. Richtung.	Franz. Richtung.	Sardin. Richtung.	
	Sentner.	Sentner.	Sentner.	Sentner.	Sentner.	Sentner.	Sentner.	Sentner.	Sentner.	Sentner.	Sentner.	Sentner.
Korn	3,991	6,943	18,201	28,883	2	4,142	314	190	—	900	1,287	64,853
Roggen	—	—	158	194	222	619	73	—	—	—	—	1,266
Gerste	52	146	1,103	1,002	—	195	—	1	—	235	6	2,740
Haber	147	1,752	3,775	2,299	—	—	479	55	1	64	482	9,054
Mais	2,031	645	—	216	1,592	3,842	105	—	—	—	20	8,451
Bohnen	868	28	279	130	7	—	—	90	—	17	3	1,422
Erbsen	—	133	110	38	—	—	—	1	—	—	—	282
Reis	85	10	8	1	71	293	1,273	6	—	—	268	2,015
Gerste, gerollten. Gries	7	9	206	72	—	—	—	5	—	—	—	299
Mehl	822	1,061	1,442	1,316	414	223	16	3,280	—	1,909	650	11,133
Brot	1	29	55	12	—	—	—	—	—	13	—	110
Wein	1,401	2,276	154	21	18	220	316	1,560	16	617	3,074	9,673
Fleisch	6	21	4	6	1	—	—	2	—	38	1	79
	Zugthierlasten.		Zugthierl.	Zugthierlasten.		Zugthierlasten.		Zugthierlasten.		Zugthierlasten.		Zugthierl.
Kartoffeln	—	115	79	57	—	—	2	—	—	25	2	280



Dekret betreffend die Auswanderung durch Frankreich. (Erlassen von der kais. französischen Regierung am 15. Januar 1855, und dem Bundesrathe durch die franz. Gesandtschaft in der Schweiz unterm 3. März d. J. übermacht.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1855
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	14
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	24.03.1855
Date	
Data	
Seite	243-254
Page	
Pagina	
Ref. No	10 001 615

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.